

Lebensjahr zurückgelegt haben und wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen. Der Präsident und die Vice-Präsidenten des Herrenhauses werden vom Kaiser, jene des Abgeordnetenhauses werden von diesem selbst gewählt.

Der Wirkungskreis des Reichsraths umfasst (nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867) alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht zwischen den beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsam zu behandeln kommen. Es gehören zum Wirkungskreise des Reichsraths: 1. die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die den Staat oder Theile desselben belasten oder eine Gebietsänderung zur Folge haben; 2. alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres; 3. die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushalts, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutariums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräusserung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Staatsfinanzsachen; 4. die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handels-Angelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens; 5. die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, die Gesetzgebung über Mass und Gewicht, Marken- und Musterschutz; 6. die Medicinal-Gesetzgebung; 7. die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, Fremdenpolizei, Passwesen und Volkszählung; 8) die Gesetzgebung über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums; 9. die Feststellung der Grundsätze bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; 10. die Justiz-Gesetzgebung; 11. die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; 12. die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden Gesetze; 13. die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen; 14. die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den ungarischen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten. — Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, besitzen die Regierung und der Reichsrath. — Aenderungen in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung, sowie in den anderen Staatsgrundgesetzen können vom Reichsrathe nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschlossen werden. Dem Reichsrathe sind die Minister für die im Reichsrathe vertretenen Länder verantwortlich. Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser zu, die Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem vom Reichsrathe aus unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern gebildeten Staatsgerichtshofe (Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz vom 25. Juli 1867).

## B. Landtage.

In den Wirkungskreis der Landtage gehören alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, die Anordnungen in Landes-